Der Stadtbote

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL Nr. 19/2010 HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER 21. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
 Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Märkischen Straße zwischen der Einmündung Stahlsberg 	2
und der Kreisverkehrsanlage	
 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich der Stadt 	5
Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)	
 Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Berliner Straße 23 in Wuppertal-Oberbarmen 	12
Bebauungsplan Nr. 460 - Einern -	16
Bebauungsplan Nr. 811 - Mollenkotten - 2. Änderung	18
Bebauungsplan Nr. 1134 - Höhenstraße / Auf dem Stein -	20
Bebauungsplan Nr. 604 - Margaretenstraße / Talstraße / Höhenstraße	22
 AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal - Jahresabschluss zum 31.12.2009 	24
 WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2009 	25
 Jahresabschluss 2009 der Stadtsparkasse Wuppertal 	26
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	27
Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	28
Öffentliche Zustellungen	29

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie <u>kostenlos</u> im Internet unter: <u>http://wuppertal.de/bekanntmachungen</u>.

Satzung

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Märkischen Straße zwischen der Einmündung Stahlsberg und der Kreisverkehrsanlage vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 12.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Märkische Straße zwischen Stahlsberg und der Kreisverkehrsanlage weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 in folgendem Umfang ab:

Das mit einer Fläche von 12 qm für den Straßenausbau in Anspruch genommene Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 532, Flurstück 37 befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

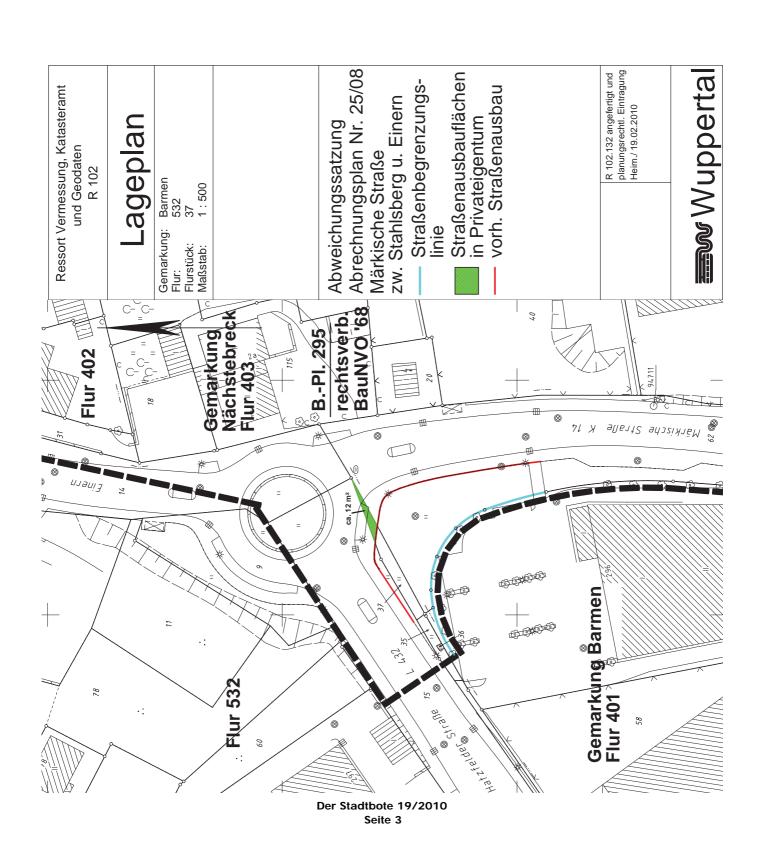
(2) Ein Lageplan, in dem die Abweichung dargestellt ist, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und kann in der Zeit vom 13. Juli 2010 bis zum 13. September 2010 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Märkische Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



	 	_
Ich bestätige, dass		

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.07.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem die Abweichung dargestellt ist, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und kann in der Zeit vom 13. Juli2010 bis zum 13. September 2010 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2010 I. V.

gez.

Dr. Slawig Stadtdirektor

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom: 15.07.2010

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 486) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 12.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule

- (1) Im Rahmen der offenen Ganztagsschule bietet die Stadt Wuppertal für Kinder im Grundschulalter Betreuung außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in einem Teil der Schulferien an.
- (2) Das Angebot der offenen Ganztagsschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung für die Dauer von 5 Wochen geschlossen sein. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
- (3) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung.
- (4) Die Stadt Wuppertal betreibt die offene Ganztagsschule grundsätzlich an den in der Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule vorliegen. Die Teilnahme am Angebot der offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern möglich, die die in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen. Davon ausgenommen sind Kinder mit Übergangsregelungen, die durch Hortauflösungen oder den Wegfall der Maßnahme 13 + ihren Betreuungsplatz verloren haben und an ihrer Schule kein Ganztagsangebot im Sinne der offenen Ganztagsschule haben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger.
- (6) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig.
- (7) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagsschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(8) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem Betreuungsbedarf und Schulwechseln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§ 2 Elternbeiträge

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagsschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 SchulG NRW, 5 KiBiz erhoben.

§ 3 Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagsschule erhoben.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07 des Folgejahres (Schuljahr). Die Höhe der jeweiligen monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage 2).
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jähr-NDI LFJJOSDI) JO

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 10 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer offenen Ganztagsschule der Stadt Wuppertal und/oder einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in Kindertagespflege vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen für Kinder anfällt.
- (2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

§ 7 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagsschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.
- (3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.
- (2) Elternbeitragspflichtige sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.
- (3)Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.

- (2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- (3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungsverträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagen.

§ 10 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum	01.08.2009 in Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung OGS

		Schulen im Primarbereich mit offenem Ganztag zum Schuljahr 2008 / 2009
1	kGS	Am Engelnberg
2	GGS	Am Hofe 1, Grundschule Hüterbusch
3	GGS	Am Mirker Bach
4	GGS	Berg-Mark-Str.
5	GGS	Birkenhöhe
6	FÖL	Brucherstr., Astrid-Lindgren-Schule
7	GGS	Cronenfelder Str., Hermann-Herberts-Schule
8	GGS	Distelbeck
9	FÖL	Eichenstr.
10	GGS	Eichenstr. 5
11	GGS	Engelbert Wüster Weg
12	GGS	Friedhofstr.
13	GGS	Gebhardtstr
14	GGS	Germanenstr.
15	GGS	Haarhausen
16	GGS	Haselrain
17	GGS	Hesselnberg
18	kGS	Hombüchel
19	GGS	In der Fleute, Fritz-Harkort-Schule
20	GGS	Königshöher Weg
21	GGS	Kratzkopfstr.
22	FÖE	Kreuzstr., Johannes-Rau-Schule
23	GGS	Kruppstr.
24	GGS	Küllenhahn
25	GGS	Kurt – Schumacher – Str., Grundschule Uellendahl
26	kGS	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule
27	FÖL	Lentzestraße
28	GGS	Liegnitzer Str.

29	GGS	Marienstr.	
30	GGS	Markomannenstr.	
31	GGS	Mercklinghausstr.	
32	GGS	Meyerstr.	
33	GGS	Nathrather Str.	
34	GGS	Nützenberger Str.	
35	eGS	Nützenberger Str. 288	
36	GGS	Opphoferstr.	
3 <i>7</i>	GGS	Reichsgrafenstr.	
38	GGS	Rottsieper Höhe	
39	GGS	Rudolfstr	
40	GGS	Schützenstr.	
41	GGS	Siegelberg, GGS Beyenburg	
42	GGS	Sillerstr.	
43	GGS	S Thorner Str.	
44	kGS	Wichlinghauser Str.	
45	GGS	Yorckstr.	
46	kGS	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule	

Anlage 2 **Anlage zu § 4 Elternbeitragssatzung OGS** Elternbeitrag (ab Schuljahr 2008/2009)

		Elternbeitrag		
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Monat	Jahr	
1	bis 12.500 €	0 €	0 €	
2	12.501 bis 25.000 €	25 €	300 €	
3	25.001 bis 30.000 €	45 €	540 €	
4	30.001 bis 35.000 €	65 €	<i>7</i> 80 €	
5	35.001 bis 40.000 €	85 €	1.020 €	
6	40.001 bis 45.000 €	90 €	1.080 €	
7	45.001 bis 50.000 €	95 €	1.140 €	
8	50.001 bis 60.000 €	110€	1.320 €	
9	60.001 bis 71.000 €	125 €	1.500 €	

über 71.000

10

150 €

1.800 €

Ich bestätige, dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt. Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.07.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Wuppertal, den 15.07.2010 I. V.

gez.

Dr. Slawig Stadtdirektor

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und

dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Berliner Straße 23 in Wuppertal-Oberbarmen

vom: 15.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 12.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1069 - Bredde / Berliner Straße -, für den die Stadt Wuppertal am 17.07.2009 die Erneuerung der Aufstellung beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Berliner Straße in Wuppertal-Oberbarmen betroffen:

Gemarkung: Barmen

Flur: 96

Flurstücke: 79, 96, 97 und 39/13

Flur: 97 Flurstück: 84

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, Zi. C549, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft, wobei die 1-jährige Zurückstellung auf die Frist angerechnet wird.



Bebauungsplan Nr.: 1069 - Bredde / Berliner Straße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4, 6 und Berliner Straße 23 in Wuppertal Barmen Gemarkung Barmen, Flur 96, Flurstücke 79, 96, 97 und 39/13 Flur 97, Flurstück 84



Geltungsbereich der Veränderungssperre

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.07.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, Zi. C549, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.07.2010 i. V.

gez.

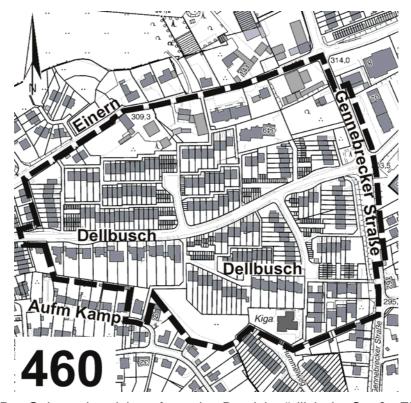
Dr. Slawig Stadtdirektor

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 02.08.2010 bis 10.09.2010 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 460 - Einern -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich umfasst den Bereich südlich der Straße Einern, westlich der Gennebrecker Straße, nördlich der Wohngebiete Hummelweg, Immenweg und Aufm Kampe sowie östlich der Wohnhäuser Dellbusch 121 – 125.

<u>Planungsziel:</u> Durch die Rückführung des Plangebietes Nr. 460 auf die Beurteilungsgrundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich) können insbesondere in zwei Teilbereichen des Plangebietes zusätzliche Bauvorhaben entstehen.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bebauungsplan liegt gemäß § 13 Abs. 2, Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4G des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, im Zugangs-Bereich des Personenaufzugs, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Umzugsbedingt kann die Auslegung evtl. auch auf der Ebene 0 vor Raum C078 stattfinden, bitte die entsprechenden Aushänge beachten!

Stellungnahmen zu dem genannten Bebauungsplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach

§ 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wuppertal, den 14.07.10 Der Oberbürgermeister i.V.

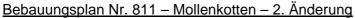
gez.

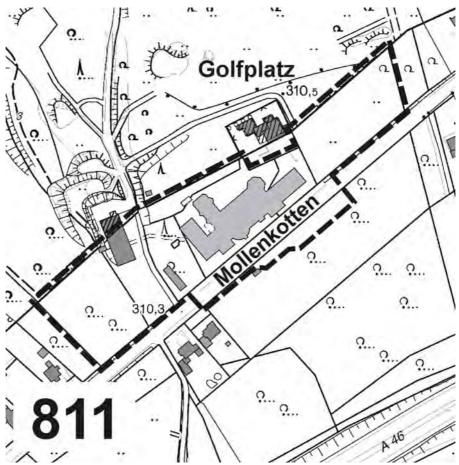
Meyer Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.07.2010 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.





<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich der 2. Änderung gilt für den Bereich zwischen der Stadtgrenze im Norden, der stadtbildwirksamen Fläche im Bereich der früheren Eisenbahnstrecke Wuppertal-Hattingen im Osten, der Straße Mollenkotten im Süden und der Waldfläche im Bereich des Weges Frielinghausen im Westen.

<u>Planungsziel:</u> Das Lindner Golfhotel Juliana soll zu einem Gesundheitszentrum umgenutzt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 5. Etage, Zi. C549, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über

- die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 60B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 14.07.2010 Der Oberbürgermeister

gez.

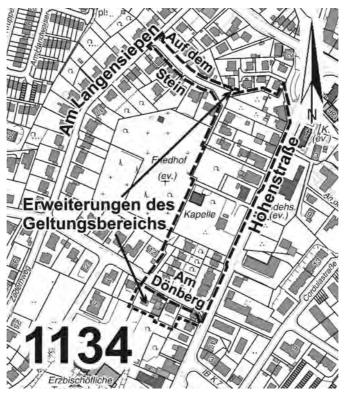
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 02.08.2010 bis 10.09.2010 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1134 - Höhenstraße / Auf dem Stein -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche, die im Osten durch die Höhenstraße, im Süden durch die Straße Am Dönberg – einschließlich der Grundstücke Höhenstraße 46 und Am Dönberg 5 und 7 -, im Westen durch eine Linie östlich des Grundstückes Am Dönberg 12, die durch den Friedhof und am Friedhofsrand nach Norden bis zur Straße Auf dem Stein verläuft. Der Geltungsbereich verläuft weiter nach Nordwesten, indem die Straße Auf dem Stein miteinbezogen wird und überwiegend an der nördlichen Grundstücksgrenze des Hauses Höhenstraße 16 bis zur Höhenstraße. Der Geltungsbereich wurde nach dem Aufstellungsbeschluss um die Grundstücke Höhenstraße 46 und Am Dönberg 5 und 7 erweitert. Außerdem wird eine geringfügige Korrektur des Geltungsbereiches am Wendehammer Auf dem Stein durchgeführt.

<u>Planungsziel:</u> Das Planungsrecht soll zur Schaffung neuer Wohnbaurechte, Sicherung vorhandener baulicher Strukturen und Bäume im Ortskern Dönberg und zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen angepasst werden.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bebauungsplan liegt gemäß § 13 Abs. 2, Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4G des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, im Zugangs-Bereich des Personenaufzugs, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Umzugsbedingt kann die Auslegung evtl. auch auf der Ebene 0 vor Raum C078 stattfinden, bitte die entsprechenden Aushänge beachten!

Stellungnahmen zu dem genannten Bebauungsplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 50B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Für den zuvor beschriebenen Geltungsbereich werden alle baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Pläne, insbesondere die Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 604 – Margaretenstraße / Talstraße / Höhenstraße – und Nr. 605 – Ortsteil Dönberg – aufgehoben.

Wuppertal, den 14.07.10 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Meyer Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 02.08.2010 bis 10.09.2010 einschließlich

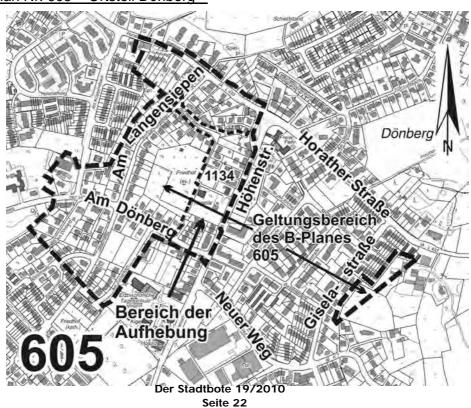
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 die öffentliche Auslegung zur Aufhebung von Teilbereichen der nachstehend genannten Bebauungspläne beschlossen.

<u>Bebauungsplan Nr. 604 – Margaretenstraße / Talstraße / Höhenstraße –</u>



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche, die im Norden durch die Straße Am Dönberg, im Osten durch die Höhenstraße, im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze.der Häuser Höhenstr. 46 und am Dönberg 5 und 7 und im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Hauses Am Dönberg 7 begrenzt ist.

<u>Bebauungsplan Nr. 605 – Ortsteil Dönberg –</u>



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche, die im Osten durch die Höhenstraße, im Süden durch die Straße Am Dönberg, im Westen durch eine Linie östlich des Grundstückes Am Dönberg 12, die durch den Friedhof und am Friedhofsrand nach Norden bis zur Straße Auf dem Stein verläuft. Der Geltungsbereich verläuft weiter nach Nordwesten, indem die Straße Auf dem Stein miteinbezogen wird und überwiegend an der nördlichen Grundstücksgrenze des Hauses Höhenstraße 16 bis zur Höhenstraße.

<u>Planungsziel:</u> Aufhebung aller baurechtlichen Vorschriften, städtebaulichen Pläne, und insbesondere der Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 604 und Nr. 605 soweit sie Teilbereiche betreffen, die im Plangebiet des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1134 liegen.

Allgemeine Hinweise: Die genannten Bebauungspläne liegen gemäß § 13 Abs. 2, Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4G des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, im Zugangs-Bereich des Personenaufzugs, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Umzugsbedingt kann die Auslegung evtl. auch auf der Ebene 0 vor Raum C078 stattfinden, bitte die entsprechenden Aushänge beachten!

Stellungnahmen zu den genannten Bebauungsplänen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wuppertal, den 14.07.10 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Meyer Beigeordneter

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 29.06.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.07.2010 bis 30.07.2010 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 08. März 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt."

Wuppertal, im Juli 2010

Die Geschäftsführung

WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 29.06.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.07.2010 bis 30.07.2010 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 08. März 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt." Wuppertal, im Juli 2010

Die Geschäftsführung

Jahresabschluss 2009 der Stadtsparkasse Wuppertal

Der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der zuständigen Prüfungsstelle, liegt in den Kassenräumen unserer Geschäftsstellen sowie der Hauptstelle zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wuppertal, den 13.07.2010

Stadtsparkasse Wuppertal Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wuppertal vom 01.07.10 werden gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Trägerverein verlässliche Grundschule Gebhardstraße e.V.

Baff e.V.

(Träger des Offenen Ganztags an der Gemeinschaftsgrundschule Nützenberger Str. 242)

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61) i.A.

gez. Korte

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010312316 Nr. 3417844986 Nr. 3417844879

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 15.07.2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3435885722 Nr. 3010547796

Wuppertal, den 15.07.2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg, 42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich. Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr) Internet und Newsletter-Bestellung: http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen